

nächst abwartet, bis über die Beschwerde einer anderen Partei letztinstanzlich entschieden worden ist, sondern seinerseits gegen diese Entscheidung den Staatsgerichtshof anruft.⁵⁸¹ Die Erschöpfung des Instanzenzuges setzt nämlich voraus, dass der Instanzenzug, in dem die mit Verfassungsbeschwerde angefochtene Entscheidung ergangen ist, vom Beschwerdeführer selbst auch tatsächlich durchlaufen worden ist.⁵⁸² Wird einem Grundrechtsträger unzulässigerweise die Stellung einer Partei oder eines anderen Verfahrensbeteiligten im fachgerichtlichen Instanzenzug verwehrt, kann er den entsprechenden Zurückweisungs- bzw. Nichtzulässigkeitsentscheid nach Durchlaufen gerade dieses Instanzenzuges vom Staatsgerichtshof mittels Verfassungsbeschwerde überprüfen lassen.⁵⁸³

Das Erfordernis einer Erschöpfung des Instanzenzuges steht der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde auch dann entgegen, wenn ein fachgerichtliches Rechtsmittel aufgrund fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung nicht erhoben wurde. «Im Zweifel»⁵⁸⁴ aber ist – so der Staatsgerichtshof – schon wegen des verfassungsmässig verankerten Beschwerderechts in Art. 43 LV⁵⁸⁵ sowie aus Gründen der Rechtssicherheit von der Zulässigkeit eines Rechtsmittels auszugehen.⁵⁸⁶ Dies gelte auch dann, wenn der Beschwerdeführer von der Einlegung des «richtigen» Rechtsbehelfs infolge einer falschen Rechtsmittelbelehrung abgesehen habe. Wollte man anders entscheiden, führte eine falsche Rechtsmittelbelehrung dazu, dass dem Rechtsmittelführer ein ansonsten offen stehender Rechtsweg abgeschnitten werde.⁵⁸⁷ Im Blick auf die auch und gerade gegenüber rechtsunkundigen Bürgern nicht nur objektivrechtlich, sondern in erster Linie subjektivrechtlich gedeutete Funktion der Verfassungsbeschwerde, fängt der Staatsgerichtshof unbillige Härten auf, indem er aus-

⁵⁸¹ So zu Recht StGH 1998/3 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 19. Juni 1998, S. 9.

⁵⁸² Siehe StGH 1994/17 – Urteil vom 22. Juli 1995, LES 1996, 6 (7); siehe auch schon der Sache nach StGH 1985/13 – Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, 41 (42).

⁵⁸³ StGH 1994/17 – Urteil vom 22.7.1995, LES 1996, 6 (7); StGH 1985/13 – Urteil vom 28.10.1986, LES 1987, 41 (42); StGH 1998/3 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 19. Juni 1998, S. 9.

⁵⁸⁴ Ein solcher Zweifel sei etwa anzunehmen, wenn die obere Instanz nach der bisherigen Gerichtspraxis von der Anfechtbarkeit einer Entscheidung ausging, vgl. StGH 1995/16 – Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 1 (3).

⁵⁸⁵ Vgl. insoweit bereits StGH 1995/16 – Urteil vom 24.11.1998, LES 1999, 137 (139).

⁵⁸⁶ StGH 1995/11 – Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, 1 (6); StGH 1995/16 – Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 1. (3).

⁵⁸⁷ StGH 1995/16 – Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 1 (3).